

Richtlinien 2010 zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökoenergieerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz gemäß dem Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetz 2005 sowie dem Burgenländischen Ökoförderungsgesetz – Bgld ÖFG

RICHTLINIE 2010 zur Förderung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis

1.1 Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes Anreize für die Erzeugung von elektrischer Energie auf solarer Basis zu schaffen und somit den Anteil an erneuerbaren, CO₂-armen bzw. CO₂-freien Energieträgern im Burgenland derart zu steigern, dass mittel- oder langfristig der Großteil des Strombedarfs unabhängig von fossilen Energieträgern abgedeckt werden kann.

1.2 Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien ist die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen für die Errichtung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis mit einer förderbaren Höchstleistung von 4 kW_{peak}.

1.3 Förderungsvergabe

- 1.3.1 In den Genuss von Förderungen können natürliche Personen im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Bgld. Wohnbauförderungsgesetz 2005 i.d.g.F. kommen, sofern die Anlage nicht gewerblich genutzt wird.
- 1.3.2 Die Förderung kann sowohl zusätzlich zu anderen Förderungen im Rahmen der Neuerrichtung oder Sanierung von Wohngebäuden, als auch als einzelne Maßnahme gewährt werden.
- 1.3.3 Gemäß § 2 Bgld. Ökoförderungsgesetz wird die Förderung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- 1.3.4 Das Förderausmaß ist mit € 700.000 begrenzt. Die Förderaktion endet mit Verbrauch der Mittel, spätestens nach dem 31.12.2010.
- 1.3.5 Die Vergabe der Förderung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Förderungsanträge.
- 1.3.6 Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

1.4 Höhe der Förderung

Für die Errichtung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ein

Investitionszuschuss in der Höhe von 30% der förderbaren Kosten bis max. 1.100,-- Euro je kW_{peak}

gewährt werden.

Die für eine Förderung anerkenbare Höchstleistung beträgt 4 kW_{peak}; diese resultiert aus der Leistung der tatsächlich installierten Module (Flash-Wert Liste).

1.5 Förderungsvoraussetzungen

- 1.5.1 Vor Errichtung der zu fördernden Anlage sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.
- 1.5.2 Ein Bescheid über die Anerkennung der Anlage als Ökostromanlage (gem. § 7 Ökostromgesetz 2002) ist vorzulegen.
- 1.5.3 Ein aufrechter Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber ist vorzulegen.
- 1.5.4 Die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage hat durch ein befugtes Unternehmen zu erfolgen.
- 1.5.5 Die zu fördernde Anlage muss wie im behördlichen Bewilligungsbescheid bewilligt errichtet werden.
- 1.5.6 Der standortspezifisch gewährleistete Jahreseintrag muss mindestens 700 kWh pro kW_{peak} betragen.
- 1.5.7 Eigenbauanlagen, Prototypen oder gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.
- 1.5.8 Der Förderungsantrag ist grundsätzlich vor Beginn der Projektumsetzung einzubringen.
- 1.5.9 Die Umsetzung des Projektes hat innerhalb von 6 Monate ab Projektgenehmigung durch die Burgenländische Energie Agentur zu erfolgen.
- 1.5.10 Doppelförderungen von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis im Rahmen dieser Richtlinie und anderen öffentlichen Landes- oder Bundesförderungsstellen sind nicht zulässig.
- 1.5.11 Etwaige andere Landes- oder Bundesförderungen sind vorrangig zu nutzen.

1.6 Erforderliche Unterlagen

- 1.6.1 Vollständig ausgefüllter Förderungsantrag mit Gemeindebestätigung
- 1.6.2 Sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen
- 1.6.3 Bescheid über die Anerkennung als Ökostromanlage
- 1.6.4 Projektbeschreibung und Angebot von einem befugten Unternehmen

Mit einer schriftlichen Meldung über die Fertigstellung des Projektes sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1.6.5 Netzzugangsvertrag des Netzbetreibers
- 1.6.6 Fertigstellungsanzeige (Formblatt des Netzbetreibers) mit Sichtvermerk des Netzbetreibers
- 1.6.7 Flash-Wert Liste der eingesetzten Module
- 1.6.8 Rechnungen und Zahlungsbestätigungen in Original und Kopie
- 1.6.9 Foto der Anlage (mindestens 9x13 cm, Gesamtansicht)

1.7 Antragstellung

Der schriftliche Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist **spätestens 6 Monate nach behördlicher Bewilligung (bau- und anlagenrechtlich) und vor Beginn der Projektumsetzung** bei der Förderstelle

Burgenländische Energie Agentur [BEA]
 Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt
 Tel.: 05/9010 2220, Fax: 05/9010/2210, E-Mail: office@eabgld.at

einzubringen.

Erfolgte die Projektumsetzung nach dem 1.1.2010 und vor Veröffentlichung dieser Richtlinie so kann, bei sonstiger Übereinstimmung mit dieser Richtlinie, eine Antragstellung auch im nach hinein erfolgen.

Fehlende Unterlagen können von der Förderstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden.

Förderungsanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von sechs Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderungsantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

1.8 Duldungs- und Mitwirkungspflicht

- 1.8.1 Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat den Organen der Burgenländischen Energie Agentur, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten des Grundstückes auf dem sich die geförderte Anlage befindet zu gestatten.
- 1.8.2 Die Prüforgane sind ermächtigt, in Unterlagen, welche für die Prüfung der zu fördernden Anlage als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.
- 1.8.3 Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall die Aushändigung der Aufzeichnungen und Unterlagen zu bestätigen.
- 1.8.4 Bei der Prüfung hat die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber oder eine von ihr oder ihm benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

1.9 Schlussbestimmungen

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und die Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung (Wohnbauförderung etc.) an andere Landes- und Bundesförderstellen weitergeleitet werden dürfen.

Für Streitigkeiten aus dem Förderverhältnis gilt der Gerichtsstand Eisenstadt.

1.10 Inkrafttreten, Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2010 in Kraft.